

Stadt Abenberg



Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abenberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung Abenberg

(VES/WAS)

vom 25.09.2023

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Sanierungsmaßnahmen Hochbehälter

- Be- und Entlüftung in den Wasserkammern verschließen bzw. abbrechen sowie die neue Be- und Entlüftung mit Pollenfiltern ausstatten
- Säuberung der vorhandenen Oberflächen
- Abdichtung von vorhandenen Rissen
- Aufbringung einer Beschichtung an den Seitenwänden der Wasserkammern
- Aufbringung eines Spritzbewurfes (Tropfenstruktur) im Deckenbereich
- Einbau Siphon im Rohrkeller und Erneuerung der Eingangstüre
- Malerarbeiten
- Errichtung einer Einfriedung für den Hochbehälter

Brunnen

- Einrichtung von Grundwassermessstellen
- Regenerierung Brunnen III
- Versuchsbohrung für Brunnen IV
- Errichtung Brunnen IV (Brunnenkopf, Installation, Gebäude, Einfriedung)
- Fernwirktechnik und Elektrotechnik zur Aufbereitung Brunnen III und IV
- Einbau einer Zuleitung von Brunnen IV bis zur Aufbereitungsanlage (Ortsnetz)

Aufbereitungsanlage (Maschinenhaus und Saugbehälter)

- Bautechnik
- Hydraulische Anlage, Pumpen, Lufttechnik
- Aufbereitungs- und Verfahrenstechnik
- Außenanlagen, erdverlegte Leitungen, Gebäude

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser verbraucht wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.758.600 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,01 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,67 €. |

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird wie folgt zur Zahlung fällig:

- ¼ am 24.11.2023
- ¼ am 01.06.2024
- ¼ am 01.06.2025
- ¼ am 01.06.2026

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.10.2023 in Kraft.

Abenberg, den 25.09.2023

Stadt Abenberg



Susanne König
Erste Bürgermeisterin

Tag der Bekanntmachung: 04.10.2023